

# Aero-Club Oestrich-Winkel e.V.

## Modellflug im Rheingau

### Flugbetriebsordnung

Dem Aero-Club Oestrich-Winkel e.V. wurde eine Betriebs-/Aufstiegserlaubnis der Landesluftfahrtbehörde erteilt. Die darin enthaltenen Auflagen und Nebenbestimmungen sind einzuhalten. Die nachfolgend dargestellte Flugbetriebsordnung ist Bestandteil der Betriebs-/Aufstiegserlaubnis.

#### § 1 Allgemeine Voraussetzung zum Flugbetrieb

1. Jeder Modellflugsportler (Pilot) muss sich so verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Sicherheit anderer Personen und Sachen, nicht gefährdet oder gestört werden.
2. Der Zugang zum Modellfluggelände ist nur Mitgliedern des Aero-Club Oestrich-Winkel e.V. und autorisierten Gästen gestattet. Nichtmitglieder dürfen sich nur auf dem Parkplatz oder im Zuschauerbereich aufhalten. Jeder Pilot muss die Einhaltung dieser Regel sicherstellen.
3. Vor Aufnahme des Flugbetriebs muss der erste Pilot am Platz die Vereinshütte öffnen, um Zugang zur Erste-Hilfe-Ausrüstung zu ermöglichen.
4. Jeder ist verpflichtet, auf den Schutz der Natur und der Umwelt zu achten. Abfall muss ordnungsgemäß entsorgt und idealerweise vom Verursacher selbst mitgenommen werden.

#### § 2 Flugbetrieb

1. Die Flugvorbereitungen sind auf den vorgesehenen Rüstplätzen durchzuführen. Modelle mit Verbrennungsmotoren dürfen nicht direkt vor dem Rüstplatz (Bereich zwischen gepflasterter Fläche und Piste) in Betrieb genommen werden. Das Modell ist so auszurichten und zu sichern, dass keine Personen gefährdet werden und das Modell nicht in Richtung des Rüstplatzes losrollen kann, falls die Sicherung versagt.

Jeder aktive Pilot muss sich vor dem Start in das Flugbuch eintragen. Ab drei aktiven Piloten ist ein Flugleiter zu bestimmen und im Flugbuch einzutragen. Der Flugleiter muss ein volljähriges, aktives Vereinsmitglied mit Modellflugerfahrung sein, darf selbst nicht fliegen und ist gegebenenfalls abzulösen. Der Flugleiter überwacht den Flugbetrieb und greift bei Bedarf ordnend ein. Den Weisungen des Flugleiters ist Folge zu leisten!

Für den Betrieb auf 35/40/27 MHz muss am Sender ein Kanalwimpel mit der entsprechenden Frequenz-Kanalnummer angebracht sein. Ab drei Piloten ist die Frequenztafel zu nutzen. Neu hinzukommende Piloten müssen sicherstellen, dass ihr Kanal frei ist. Andernfalls müssen sie sich mit anderen Piloten auf dem gleichen Kanal absprechen. Sender mit gleicher Frequenz dürfen nicht gleichzeitig betrieben werden, außer im Lehrer/Schüler-Betrieb. Sobald die Frequenztafel genutzt wird, darf nur der Pilot seinen Sender einschalten, der die Kanalklammer seines Kanals an der Senderantenne hat.

2. Start und Landung erfolgen in der Regel auf der Start- und Landebahn (Startbahn) des Fluggeländes. Die Startbahn muss immer freigehalten werden, und auf startende oder landende Flugmodelle ist zu achten. Wird aus besonderen Gründen außerhalb der Startbahn gestartet, ist besondere Vorsicht geboten. Ein Start darf nicht zur Gefährdung von Piloten oder Zuschauern führen.

3. Die gerade fliegenden Piloten stellen sich außerhalb der Startbahn an einer Stelle zusammen. Die Landung sollte den anderen Piloten bereits vor dem Landeanflug deutlich angekündigt werden. Auf eine Notlandung ist umgehend hinzuweisen.

4. Das Überfliegen von Piloten, Rüstplatz, Zuschauerbereich, Parkplatz und Vereinshütte ist untersagt.

5. Besondere Vorkommnisse, Unfälle oder Abstürze in die Weinberge sind im Flugbuch zu vermerken und innerhalb von 24 Stunden zumindest einem Vorstandsmitglied bekannt zu machen. Gegebenenfalls ist der Rettungsdienst unter 112 zu informieren. Die Erste-Hilfe-Ausrüstung befindet sich in der Vereinshütte. Es kann auch auf die Ausrüstung eines Kraftfahrzeugs zurückgegriffen werden.

# Aero-Club Oestrich-Winkel e.V.

## Modellflug im Rheingau

6. Bei Verstößen gegen die Flugbetriebsordnung, die Betriebs-/Aufstiegserlaubnis oder bei Ereignissen, die die Sicherheit von Personen oder Sachen gefährden, kann ein Flugverbot vom Flugleiter oder vom Vorstand ausgesprochen werden. Dieses Flugverbot bleibt rechtswirksam bis zu einer endgültigen Entscheidung des Vorstandes, der noch am gleichen Tag von dieser Maßnahme zu unterrichten ist.

7. Volljährige, aktive Mitglieder können Gastflieger zulassen, nachdem die Gültigkeit der Modellflug-Haftpflichtversicherung und des Kenntnis-/Schulungsnachweis eines Verbandes überprüft wurde. DMFV- oder DAeC/MFSD-Ausweise gelten als ausreichend. Gastflieger sind vor Aufnahme des Flugbetriebs über die Flugbetriebsordnung zu unterrichten und müssen sich mit Namen und vollständiger Anschrift in das Flugbuch eintragen.

8. Um eine Lärmbelästigung der Bewohner des Pfingstbachtals weitestgehend zu vermeiden, sollte ein Überfliegen dieses Geländes mit Verbrennungsmotoren unterlassen werden.

9. Der Flugbetrieb ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung der in den umliegenden Weinbergen arbeitenden Winzer ausgeschlossen wird. Sobald Winzer in unmittelbar an das Fluggelände angrenzenden Weinbergen arbeiten, besteht ein Flugverbot. Besondere Vorsicht ist während der Weinlese geboten; gegebenenfalls muss auch der Flugbetrieb eingestellt werden.

### **§ 3 Weitere Grundsätze und Flugbetriebszeiten**

1. Verbrennungsmotoren dürfen nur mit geeigneten Schalldämpfern betrieben werden.

Der maximale Schallpegel für Verbrennungsmotoren beträgt 80 dB(A).

Es dürfen maximal drei Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren gleichzeitig betrieben werden.

Die Einhaltung der maximalen Schallpegelwerte wird durch Kontrolle der Lärmpläne sichergestellt.

2. Das Einlaufen lassen von Motoren ist an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.

3. Der allgemeine Flugbetrieb beginnt und endet mit der bürgerlichen Dämmerung.  
(etwa 30min vor Sonnenaufgang bzw. nach Sonnenuntergang).

Der Flugbetrieb **mit Verbrennungsmotoren** ist nur zu folgenden Zeiten zulässig:

- Werktage: 08:00 – 21:30 Uhr
- Sonn- und Feiertage: 09:00 – 21:30 Uhr
- Die Flugzeit endet spätestens 30 Minuten vor Sonnenuntergang.

4. Auf dem Gelände dürfen Flugmodelle bis zu einem zulässigen Höchstgewicht (Abfluggewicht) von 25 kg betrieben werden.

5. Die maximale Flughöhe ist auf 500 m über Grund begrenzt.

6. Beim Betrieb von Flugmodellen mit einem Gewicht von über 2 kg und/oder einer Flughöhe von über 120 m ist ein Kenntnis-/Schulungsnachweis eines Verbandes erforderlich, dem eine Betriebsgenehmigung durch das LBA erteilt wurde.

7. Für die am Flugbetrieb teilnehmenden Piloten besteht ein absolutes Alkoholverbot. Es gilt die 0,0-Promille-Grenze.

Oestrich-Winkel, Juli 2024

**Der Vorstand**

